

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 264a			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Janze Datum: 12.05.2016			
Tagesordnungspunkt							
Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung eines Hortes zwischen der Samtgemeinde Grasleben und der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium		Ja	Nein	Ja	Nein
nö	13.06.2016	Samtgemeindeausschuss					
ö	20.06.2016	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Janze	gez. Janze 02.06	
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat stimmt der ergänzenden Vereinbarung zur Einrichtung eines Hortes (zum Vertrag zwischen der Gemeinde Grasleben und der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Grasleben vom 25.11.1996) zu. Der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) wird ermächtigt, etwaige Änderungen in der Vertragsgestaltung vorzunehmen, soweit dies vom Vertragspartner gefordert wird und der Sinn und Zweck sowie wesentliche Inhalte der Vereinbarung nicht verfälscht werden. Der HVB wird gleichzeitig beauftragt, die abschließende Vereinbarung zu zeichnen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Samtgemeinderates vom 29.06.2015 wurde die Einrichtung eines Hortes in der Grundschule Grasleben beschlossen, die übergangsweise bis zur Einrichtung einer Ganztagschule vorgesehen war.

In der Sitzung des Samtgemeinderates vom 15.03.2016 wurde beschlossen, an der perspektivischen Einführung der Ganztagschule festzuhalten, für diese jedoch keinen konkreten Einföhrungstermin zu benennen. Hieraus resultierend wird die Einrichtung des Hortes in den Räumen der Grundschule Grasleben auf längere Zeit erfolgen und eine ergänzende Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Grasleben und der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Grasleben muss formuliert werden.

Bisher wurde der Hort in den Räumen des Kindergartens Abenteuerland geführt, am 01.04.2016 wurde die Hortgruppe in die Räume der Grundschule verlagert und die Hortgröße wurde von 12 auf 20 Kinder erweitert.

Die Gemeinde Grasleben hat mit Vertrag vom 25.11.1996 mit der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria eine Vereinbarung über die Übernahme von Kindertagesbetreuungen in Grasleben geschlossen. Die Gemeinde Grasleben hat die Zuständigkeit als Träger des Kindergartens übernommen. Die Samtgemeinde Grasleben hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Hortbetreuung in Grasleben ermöglicht und sich der Gemeinde Grasleben als Erfüllungsgehilfen bedient.

Mit Auslagerung der Hortbetreuung ist eine ergänzende Vereinbarung zu beschließen. Gespräche mit der ev.-luth. Kirchengemeinde, Herrn Pfarrer Hennecke, sind vorerst abschließend geführt worden. Vorbehaltlich einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann auch aus Sicht der Kirche und aus Sicht der Verwaltung dem anliegenden Vertrag zugestimmt werden.

Der Samtgemeindeausschuss hat die anliegende Vereinbarung am 09.05.2016 zur Kenntnis genommen. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Vereinbarung kann daher einer abschließenden Beschlussfassung zugeführt werden.

In der Sitzung am 09.05.2016 wurde der Wunsch geäußert, dass Herr Pfarrer Hennecke an der Sitzung am 13.06.2016 teilnimmt. Herr Hennecke erhält eine entsprechende Einladung und hat bereits seine grundsätzliche Teilnahme signalisiert.

Verwaltungsseits wird die Unterzeichnung der anliegenden Vereinbarung empfohlen. Ergänzend wird auf die Anlagen der VV 264 verwiesen.

Anlage:

- Abschließender Entwurf der Vereinbarung zur Einrichtung eines Hortes (zum Vertrag zwischen der Gemeinde Grasleben und der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Grasleben vom 25.11.1996) zwischen der Samtgemeinde Grasleben und der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria.

Ergänzende Vereinbarung

zum Vertrag

zwischen der Gemeinde Grasleben und
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Maria zu Grasleben
über die Einrichtung eines Kindergartens
vom 25.11.1996

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Maria zu Grasleben,
vertreten durch den Kirchenvorstand,
nachfolgend Kirche genannt,

und

die Samtgemeinde Grasleben,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
nachfolgend Kommune genannt,

schließen folgende
Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Kirche verpflichtet sich - vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden - zum 01.04.2016 die personellen Voraussetzungen für den Betrieb eines Hortes für 20 Kinder in den Räumen der Grundschule Grasleben zu schaffen. Diese Hortgruppe wird als Außenstelle der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ entsprechend der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes geführt.
- (2) Die Kommune stellt die benötigten Räume samt Einrichtung zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Zustand.

§ 2

- (1) Die Hortplätze stehen vorrangig Kindern aus der Kommune zur Verfügung. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Kommune haben, können nur aufgenommen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf besteht. Ein evtl. notwendiger Defizit-Ausgleich ist vor der Aufnahme der auswärtigen Kinder durch die Eltern mit der Kommune zu klären.
- (2) Ein einklagbarer Anspruch auf Betreuung in dieser Einrichtung besteht nicht.

§ 3

- (1) Sollte die Nachfrage nach Hortplätzen höher sein als das Angebot, werden 2/3 der Plätze nach sozialen Gesichtspunkten vergeben (Berufstätigkeit alleinerziehender Eltern, Migrationshintergrund, Integration u.ä.), 1/3 der Plätze wird mittels Losverfahren vergeben.

- (2) Die Kommune ist über die Vergabe der Hortplätze sowie einer etwaigen Warteliste zum 01.03. und 01.10. eines jeden Jahres zu informieren. Dies hat schriftlich unter Nennung der persönlichen Daten der Kinder zu erfolgen.

§ 4

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, Kosten, die nicht durch Elternentgelte oder durch Zuschüsse Dritter und kommunalen Defizit-Ausgleich abgedeckt sind, zu tragen.
- (2) Dafür werden seitens des Trägers der Einrichtung die Einnahmen und die Kosten für Kindertagesstätte und Hort getrennt erfasst und abgerechnet. Kosten, die nicht eindeutig zugewiesen werden können (Büromaterial u.ä.), werden entweder anteilig prozentual oder pauschal in einvernehmlicher Absprache mit der Kommune abgerechnet.
- (3) Das voraussichtliche kommunale Defizit für das Folgejahr ist der Kommune bis jeweils zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr anzuzeigen. Zu beschaffendes Inventar ist ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu beantragen. Einwendungen hiergegen sind von der Kommune schriftlich bis zum 15.12. geltend zu machen. In strittigen Fällen ist seitens der Kommune eine Beschlussfassung im Hauptausschuss der Kommune herbeizuführen. Vertreter des Kirchenvorstandes sollten im Vorfeld der Beschlussfassung beteiligt werden.
- (4) Übersteigt das Defizit eines Jahres den Defizitansatz um mehr als 20%, so ist dies der Kommune unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

§ 5

- (1) Die Kirche verpflichtet sich, Zuschüsse beim Land Niedersachsen zu beantragen. Ferner erhebt die Kirche Entgelte von den Eltern. Die Kommune beantragt Zuschüsse beim Landkreis Helmstedt.

§ 6

- (1) Die Entgelte der Höhe nach legen Kommune und Kirche gemeinsam fest. Diese sind bei einer Veränderung in gemeinsamer Sitzung zu beraten. In strittigen Fällen entscheidet stets der Kostenträger.

§ 7

- (1) Die ergänzende Vereinbarung kann zum 31.07. (Ende des Kindergarten- / Schuljahres) eines jeden Jahres bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt werden. Stimmen sowohl Kirche als auch Kommune einvernehmlich einer Kündigung zu, so kann von der Kündigungsfrist abgewichen werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte die Nachfrage nach Betreuung so weit zurückgehen, dass der weitere Betrieb des Hortes wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, kann diese Vereinbarung gekündigt und der Hort geschlossen werden.
- (3) Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Kommune zur Übernahme der Personalkosten spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung. Eine Nachschusspflicht der Kommune endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.
- (4) Die Vereinbarung endet automatisch, wenn die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ geschlossen wird oder in andere Trägerschaft übergeht.

- (5) Wird anstelle des Hortes eine Ganztagschule eingerichtet, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes im Sinne eines Betriebsüberganges mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Aus diesem Grunde hat die Einstellung von Personal im Einvernehmen mit der Kommune zu erfolgen. Die Zustimmung ist schriftlich anzufordern.

§ 8

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Grasleben, den

Grasleben, den

Samtgemeinde Grasleben
(Janze, Samtgemeindebürgermeister)

Kirchengemeinde St. Maria in Grasleben
(Herbert, 1. Vorsitzende)

Kirchengemeinde St. Maria in Grasleben
(Hennecke, Pfarrer)

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Landeskirchenamt -

i.A.